

Antrag

Initiator*innen: Jusos Sachsen

Titel: Erhöhung der Ehrenamtszuschale für ehrenamtliche Bürgermeister*innen in Sachsen

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD Fraktion im
2 sächsischen Landtag weiterleiten:

3 Die SPD Landtagsfraktion soll darauf hinwirken, dass die Besoldungsregularien
4 des Freistaates Sachsen geändert werden, sodass folgende Entschädigungen (alle
5 Angaben in brutto) für ehrenamtliche Bürgermeister*innen erfolgen:
6

7 1. Bis 1.000 Einwohner*innen 2.000,00 EUR monatlich

8 2. Bis 2.000 Einwohner*innen 2.250,00 EUR monatlich

9 3. Bis 3.000 Einwohner*innen 2.500,00 EUR monatlich

10 4. Bis 4.000 Einwohner*innen 2.750,00 EUR monatlich

11 5. Bis 5.000 Einwohner*innen 3.000,00 EUR monatlich.

12 In Gemeinden ab 5.000 Einwohner*innen ist die/der Bürgermeister*in
13 hauptamtliche*r Beamte*r auf Zeit, in Gemeinden unter 5.000 Einwohner*innen ist

14 die/der Bürgermeister*in Ehrenbeamte*r auf Zeit. In Gemeinden ab 2.000
15 Einwohner*innen, die weder einem Verwaltungsverband noch ein er
16 Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass
17 die/der Bürgermeister*in hauptamtliche*r Beamte*r auf Zeit ist. Diese
18 Ausführung aus § 51 Abs. 2 der SächsGemO bedeutet, dass in Gemeinden mit
19 weniger als 2.000 Einwohner*innen die /der Bürgermeister*in in jedem Fall
20 ehrenamtlich arbeitet. Bei Gemeinden mit 2.000 bis 4.999 Einwohner*innen ist
21 die/der Bürgermeister*in auch ehrenamtlich tätig, sofern sie/er nicht
22 Bürgermeister*in einer erfüllenden Gemeinde ist. Die derzeitige Entschädigung
23 von ehrenamtlichen Bürgermeister*innen liegt je nach Größe der Gemeinde bei
24 ca. 500,00 EUR monatlich und kann damit nicht als ausreichende oder dem Aufwand
25 verhältnismäßige Entschädigung betrachtet werden. Nicht selten stellt die
26 Funktion eines ehrenamtlichen Gemeindeoberhauptes einen „Full Time Job“ dar,
27 der mit hoher Verantwortung auch im rechtlichen Sinne als Vertreter*in einer
28 Kommune verbunden ist. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands wird diese
29 Tätigkeit daher zumeist von Selbstständigen ausgeführt, welche dann dazu
30 verdammt sind, ihr eigenes Gewerbe zu vernachlässigen. Dennoch ist das
31 Vorhandensein von ehrenamtlichen Bürgermeister*innen von Nöten, um die
32 kommunale Selbstverwaltung in kleinen sächsischen Gemeinden zu sichern und um
33 Bürgernähe vor Ort herzustellen. Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen
34 Regelungen gibt es aber kaum Bewerber*innen für ehrenamtliche
35 Bürgermeistertätigkeiten bzw. haben die Bürger*innen kleiner Kommunen oft nur
36 die Wahl einer/eines Bewerbenden. Um dies zu verhindern und die Vielfalt
37 mehrerer Bewerbenden auf den Posten des Gemeindeoberhauptes in kleinen Kommunen
38 abzusichern, muss die Ehrenamtszuschale ehrenamtlicher Bürgermeister*innen
39 erhöht werden, damit dieses Ehrenamt attraktiver wird. Die Ehrenamtszuschale
40 ist dabei an die Größe der jeweiligen Gemeinde anzupassen, so wie es in § 30
41 des SächsBesG auch für die hauptamtlichen Bürgermeister*innen durchgeführt
42 wird. Jedoch sollte die Ehrenamtszuschale bei mindestens 2.000 EUR im Monat
43 liegen, welche ein Mindestmaß an Entschädigung für den Aufwand der
44 Ehrenämter darstellen würde.